Wien, Donnerstag, den 6. August 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung. Von Dr. Karl Hugelmann. II.

Mittheilungen aus der Praxis:

Der auf Grund einer eigenen Gewerbsberechtigung eingetretene Erwerber eines Gewerbsetablissements ist im gewerberechtlichen Sinne nicht als Rechtsnachfolger des früheren Gewerbsbesitzers anzusehen.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Die österreichische Reichsvertretung. *)

Von Dr. Karl Hugelmann.

II.

Am 25. April wurde die „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates" kundgemacht. **)

Vollständiges Zurückweichen vor den ungarischen Ansprüchen, strenge Beschränkung des Geltungsgebietes auf die nicht-ungarischen Länder ist das erste Charakteristicum dieser Verfassung. Ja, sie geht noch weiter, als nach dem Standpunkte der Märztage nothwendig war, auch Lombardo-Venetien sollte nicht in den Rahmen der Reichsvertretung fallen; sie hat sich hierin wie umgekehrt in der Einbeziehung Dalmatiens auf den Boden des ständischen Elaborates gestellt. Galizien, über dessen staatliche Zugehörigkeit man sich in dem ständischen Centralausschusse nicht geeinigt hatte, war in der Ministerialberathung vom 13. April durch Majoritätsbeschluß in den Verband des Reichstages aufgenommen worden und erschien daher in der Verfassungsurkunde unterschiedslos als eines der Länder ihres Geltungsgebietes. Desgleichen findet sich in der Verfassung keine Spur einer Sonderstellung Böhmens, und was den einzelnen Ländern überhaupt an Rechten zugestanden wurde, bleibt weit hinter dem zurück, was in den besprochenen Zugeständnissen für Böhmen vom 8. April enthalten war.

Hand in Hand mit dem Zurückweichen vor den ungarischen und italienischen Ansprüchen findet sich somit in der ersten österreichischen Verfassung der Gedanke verkörpert, in dem Reste der Länder, ohne Unterscheidung der geschichtlichen Stellung derselben zum Reiche, die bisher durch die absolute Verwaltung hergestellte Staatseinheit in der Volksvertretung zu verjüngtem Ausdrucke zu bringen.

Wohl war den Ländern eine Selbstständigkeit insoweit gewährleistet, als eine Veränderung der Ausdehnung derselben fernerhin nur durch ein Gesetz möglich sein sollte, aber die Anerkennung eines wirklich autonomen Willens dieser Länder lag nicht vor. Die bisherigen Provinzialstände sollten in ihrer Einrichtung und Wirksamkeit erhalten werden, aber nur, insoferne die Verfassungsurkunde keine Aenderung enthielt, sie sollten wohl zeitgemäße Aenderungen ihrer Verfassungen selbst in Vorschlag bringen, aber die Prüfung und Würdigung derselben war als eine der ersten Aufgaben der Reichsvertretung erklärt, das Recht der Autonomie war somit nicht anerkannt, die Länder schöpften das Recht der Sonderexistenz nicht aus sich selbst, sondern aus der Gesammtverfassung und der auf dieser beruhenden Gesetzgebung.

Dem entsprechend war den Landesvertretungen auch für die Zukunft kein gesetzgebender Wirkungskreis eröffnet. In den einzelnen Ländern sollten Provinzialstände zur „Wahrnehmung der Provinzialinteressen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse" bestehen, gerade so, wie „zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke" Municipaleinrichtungen durch die Gesetzgebung geschaffen werden sollten, in dieser Allgemeinheit und in dieser Gegenüberstellung ist aber gewiß die Anerkennung einer legislativen Competenz wohl um so weniger enthalten, als auch sonst nur die Reichsvertretung als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt erscheint.

Die erste österreichische Verfassung hat also nicht nur eine Reichsvertretung schaffen, sondern diese Reichsvertretung auch frei von der legislativen Concurrenz mit Territorialvertretungen in's Leben rufen wollen. Die Bestimmungen des 8. April für den böhmischen Landtag waren in der Aprilverfassung einfach ignorirt, die Strömung, aus welcher die böhmische „Charte" hervorgegangen, hatte nicht die Kraft gehabt, sich in dem Wirbel der fluthenden Ereignisse zu behaupten. Es mußte der späteren Entwicklung der Nachweis vorbehalten bleiben, ob ein einheitlicher Vertretungskörper für sich allein in der That berufen sein sollte, als das einzige Medium für den Ausdruck des legislativen Willens der österreichischen Völker zu dienen.

Die Aufgabe, welche die Aprilverfassung nach dem Gesagten dem Reichstage zugewiesen hatte, machte nothwendiger Weise auch dessen Zusammensetzung unabhängig von allen particulären Gewalten. Die Wahlordnung sollte zwar erst später, mit provisorischer Geltung bis zur Normirung durch den Reichstag, erlassen werden, aber so viel stand schon nach den Grundzügen der Verfassung fest, daß das historische Element der österreichischen Staatsbildung, auf welches bis zum Jahre 1873 alle späteren Verfassungen mehr oder minder Rücksicht nahmen, bei der ersten Constituirung einer österreichischen Reichsvertretung nicht in Rechnung gezogen werden sollte.

In Uebereinstimmung mit dem Entwurfe des ständischen Centralausschusses sollte die Kammer der Abgeordneten durch die Wahl aus der Bevölkerung und die erste Kammer, der Senat, zum Theile durch

*) Vergl. Nr. 15 und 16 l. J. dieser Zeitschrift.

**) Als den passendsten Moment für die Verlautbarung der Constitution hatte man den Geburtstag des Kaisers betrachtet, und da dieser in dem Revolutionsjahre wegen der Charwoche statt am 19. erst am 25. April gefeiert wurde, so ward die Zeit bis zu diesem Tage zur Redaction der, wie wir gesehen, am 13. April in ihren Grundzügen schon festgestellten Verfassung benützt.

Hinsichtlich des Textes der Aprilverfassung und der übrigen in Frage kommenden Erlässe des Jahres 1848 verweisen wir als auf die erschöpfendsten und zugänglichsten Quellen auf die Gesetzchronik in der, damals von Dr. Eduard (Freiherrn von) Tomaschek redigirten „Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft" und auf die „Vollständige Sammlung der seit 13. März 1848 im Justizfache erschienenen Gesetze und Verordnungen", 1. Bd. Wien, Tendler, 1852.

Wahlen der bedeutendsten Grundbesitzer und zum Theile durch kaiserliche Ernennung, in ganz geringer Ausdehnung auch durch Geburt gebildet werden, für ein Staatenhaus, für eine Vertretung der Länderinteressen gab es also gar keinen Platz.

Was die zweite Kammer im Besonderen anbelangt, so schließen sich die dürftigen Bestimmungen der Verfassung über das Wahlrecht dem Programme des ständischen Centralausschusses vollkommen an; es war hier nämlich gesagt, daß die Wahl sämmtlicher 383 Abgeordneten „auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen" beruhen sollte, es war also hiemit wenigstens so viel ausgesprochen, daß die provisorische Wahlordnung den Schritt bis zum allgemeinen Wahlrechte, welchen der ständische Centralausschuß vorläufig ausgeschlossen hatte, auch nicht machen sollte.

Nur was den Senat betrifft, wurden einschneidende Aenderungen an dem ständischen Entwurfe vorgenommen. Die Vertretung des Grundbesitzes war potenzirt worden, da die 150 von den bedeutendsten Grundbesitzern zu entsendenden Senatoren nunmehr aus der Mitte derselben gewählt werden sollten, während der ständische Entwurf die passive Wahlfähigkeit von dieser Beschränkung freigelassen hatte*), das Recht der Virilstimme hatte nunmehr auf großjährige Prinzen überhaupt Ausdehnung gefunden und, was das Bedeutendste war, die Zahl der von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu ernennenden lebenslänglichen Mitglieder war unbeschränkt, während der ständische Entwurf die Zahl derselben nur bis zu einem Viertel der gewählten Senatoren (50 : 200) reichen ließ. Nach der Aprilverfassung wäre der Senat demnach in der That eine Adels- und noch mehr eine Notabelnkammer geworden, der Einfluß der Krone ein vorwaltender gewesen.

Ob diese einschneidenden Abweichungen von dem ständischen Entwurfe nur die Folge eiliger Redaction oder ob sie die Consequenz bewußter Absicht gewesen sind, dies zu beurtheilen, fehlen heute noch die Materialien. So viel konnte aber in jedem Falle sicher sein, daß neben jenen Gegnern, welche die neue Verfassung ihres centralistischen Charakters wegen haben mußte, aus den erwähnten Gründen noch andere zu gewärtigen waren, welche die radikale Strömung vertraten, und es ist bezeichnend, daß die Verfassung nicht durch den Widerstand der autonomistischen Elemente, sondern durch die Wogen der hauptstädtischen Bewegung aus den Angeln gehoben wurde.

Am 9. Mai erschien die provisorische Wahlordnung, welche schon in wesentlichen Punkten den demokratischen Forderungen entgegenkam.

So wurde der Eintritt der volljährigen Prinzen in den Senat von der kaiserlichen Berufung abhängig gemacht und die Ernennung von Senatoren durch den Kaiser überhaupt dadurch auf ein sehr bescheidenes Maß reducirt, daß die Zahl der Senatsmitglieder insgesammt höchstens 200 betragen sollte; für die Volkskammer blieb von allen Censusschranken nur noch die Ausschließung der vom Tag- und Wochenlohne Lebenden, sowie der Dienstleute, dann der aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützten aufrecht.

Zur Wahl der Senatoren sollten Provinzial-Wahlcollegien gebildet werden und ein jedes derselben die zwanzigfache Zahl der auf das betreffende Land entfallenden Senatoren als Wähler enthalten, so daß ohne Annahme einer durch alle Länder gleichen oder auch nur von vorneherein fixirten Steuerbasis lediglich den mit der relativ größten Steuer belasteten Gutsbesitzern jedes Landes das active Wahlrecht zum Senate zukam.

Wie die Senatsmitglieder auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl vertheilt wurden, so wiederholte sich ein arithmetischer Grundsatz bei der Vertheilung der Abgeordneten. Je 50.000 Einwohner sollten in der Regel einen Wahlbezirk zur Wahl eines Abgeordneten bilden und von der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen läßt sich schlechterdings nichts anders finden, als die Aussonderung von 31 Städten aus der Wählerschaft des flachen Landes. Als Gegengewicht gegen die Herrschaft der Massen in Folge dieser Demokratisirung des Wahlrechtes blieb nur die indirecte Wahl, und zwar sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande. Die Wahl der Wahlmänner konnte seitens jedes Urwählers mündlich oder schriftlich, die Wahl der Abgeordneten selbst sollte geheim erfolgen.

Trotz dieser weitreichenden Concessionen fand aber das Verfassungswerk vor der Bewegungspartei keine Gnade, denn die Bewegung war längst über die Ziele hinausgewachsen, deren Verkörperung die Aprilverfassung war.

Gewiß hat auf die Entwicklung in Oesterreich namentlich der Gang der Dinge in Deutschland Einfluß geübt. Während in Wien die Berathung der Verfassung und des Wahlgesetzes stattfand, wurden in den deutschen Bundesländern Oesterreichs schon die Wahlen zu der deutschen Nationalversammlung auf Grund der breitesten Basis des Wahlrechtes vorgenommen und dieses Parlament sollte nicht nur aus einer Kammer allein bestehen, sondern es hatte sich auch im raschen Laufe der Dinge zu einer constituirenden Versammlung entwickelt. Dieser Widerspruch war zu bedeutend, als daß die octroyirte österreichische Verfassung nicht nachträglich schon dieses ihres Charakters wegen hätte bekämpft werden sollen, ganz abgesehen davon, daß die Institution des Senates und die Wahlordnung für die zweite Kammer im Hinblicke auf das schon im Zusammentreten begriffene Frankfurter Parlament, welches aus einem einzigen, auf der breiten Basis des allgemeinen Wahlrechtes ruhenden Hause bestehen sollte, die Bewegungspartei zum Angriffe reizen mußte.

Der Sturm erfolgte am 15. Mai in der von der akademischen Legion und der Nationalgarde überreichten Petition, und wie die Regierungsgewalten nicht die Energie besessen hatten, nach den Märztagen rasch das Nothwendige zu thun, nämlich sofort eine Volksvertretung für das Reich zu schaffen, so fehlte ihnen die Kraft des Widerstandes gegen die tumultuarisch vorgebrachten Wünsche der drängenden Volksmassen der Residenz. Die entscheidenden Punkte der Petition fanden ihre vollständige Gewährung in der kais. Proclamation vom 16. Mai, in welcher es heißt: „Wir fügen die weitere Bestimmung bei, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll und die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seien. Damit die Feststellung der Verfassung durch die constituirende Reichsversammlung auf die zuverläßigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen, für den ersten Reichstag nur eine Kammer wählen zu lassen, wornach also für die Wahlen gar kein Census bestehen wird."

So war man denn hiemit in der österreichischen Verfassungsentwicklung nahe bei einer Constituante angelangt und diese höchste Organisationsform der Revolution hat, weil der allgemeinen Entwicklung entsprechend, auch wirklich das Licht des Tages erblickt. Die schweren juristischen Bedenken, welche sich gegen die Möglichkeit des Widerrufes der Verfassung seitens der Krone erheben lassen, wurden in wirksamer Weise nicht geltend gemacht. Die Wahlen zum constituirenden Reichstage fanden vielmehr auf Grund einer neuen, von dem Ministerrathe auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung erlassenen und vom Ministerium des Innern den Länderchefs am 30. Mai kundgemachten Wahlordnung statt, ohne daß man gegen dieselbe die Rechtsbeständigkeit der Aprilverfassung angerufen hätte.

Das Verlassen des verfassungsmäßigen Bodens war dadurch erleichtert, daß die Aenderungen der zweiten Wahlordnung sich in der Hauptsache auf die Eliminirung des Senates und auf die Herabsetzung des Alters der passiven Wahlfähigkeit von 30 auf 24 Jahre beschränkten. Bei der Vornahme der Wahlen konnte somit für die Massen eine Rechtsbeschränkung nicht empfunden werden und dies um so weniger, als das Ministerium beinahe noch während der Vornahme der Wahlen sich zu weiterer Ausdehnung des Wahlrechtes drängen ließ. So wurde unter dem Gewande eine Erläuterung der Wahlordnung bestimmt, daß bei den Wahlen in Städten, die in mehrere Wahlbezirke zerfielen, die Wahlmänner nicht, wie sonst, den Wählern des Districtes, bezw. Wahlbezirkes entnommen werden müßten, sondern aus dem ganzen Stadtbezirke gewählt werden könnten, und daran ohne nothwendigen Zusammenhang die weitere Concession geknüpft, daß das Wahlrecht nur an den ordentlichen Wohnsitz im Bezirke, nicht aber an einen schon sechs Monate dauernden gebunden sein solle (Erlaß des Min. d. Inn. vom 5. Juni). Desgleichen wurde auch allen vom Tag- oder Wochenlohne lebenden selbstständigen Arbeitern, welche nicht in einem ordentlichen, auf eine bestimmte Zeit lautenden Dienstverhältnisse zu ihren Arbeitsgebern stehen, das Wahlrecht zuerkannt (Erlaß des Min. d. Inn. vom 10. Juni). Man kann somit füglich sagen, daß der constituirende Reichstag auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes in's Leben trat, wenn auch — dies blieb trotz alles Drängens in Geltung — auf Grund einer indirecten Wahl.

Am 22. Juli ward der ursprünglich auf den 26. Juni einberufene Reichstag von dem Stellvertreter des Kaisers, Erzherzog Johann, durch eine Thronrede eröffnet.

*) Der darauf zielende Beschluß war allerdings nur durch Mehrheit des Ständeausschusses gefaßt worden. Hye hatte mit Nachdruck geltend gemacht, daß, wenn man eine erste Kammer wolle, auch für die passive Wahlfähigkeit der Grundbesitz nothwendig erklärt werden müsse, blieb jedoch in der Minorität.

Wie in seiner Entstehung widerspruchsvoll, so blieb aber der constituirende Reichstag auch in seiner Competenz unklar bis zum Schlusse seines ephemeren Daseins.

Die kaiserliche Proclamation vom 16. Mai hatte dem Reichstage die Revision der Aprilverfassung zugewiesen und das Schreiben des Ministers des Innern an die Landeschefs vom 5. Juni wegen Vornahme der Wahlen folgerte daraus, „die Aufgabe des constituirenden Reichstages, mit deren Lösung er sich unmittelbar nach seinem Zusammentritte beschäftigen werde, bestehe in der Berathung der für die Monarchie zu ertheilenden Verfassung". „Erst aus dem Ergebnisse dieser Berathung könne die Beantwortung der Frage hervorgehen, ob dieser constituirende Reichstag in einer oder der anderen Art, oder mit welchen allfälligen Modificationen weitere Gegenstände der Gesetzgebung, organische Einrichtungen oder wichtigere Verwaltungsfragen in Berathung nehmen könne." Die von der Regierung verfaßte, wenn auch nicht zur Anwendung gebrachte provisorische Geschäftsordnung vom 24. Juni betrachtete ebenfalls die Verfassunggebung als die nächste Aufgabe des Reichstages, und zwar in der so bestimmten Weise, daß sofort bei der feierlichen Eröffnung der Verfassungsentwurf durch den Kaiser, oder den zu diesem Acte ernannten Stellvertreter dem Präsidenten zur Einleitung der Berathung übergeben werden, und daß in der unmittelbar sich anschließenden ersten Sitzung die erste Lesung des Entwurfes erfolgen sollte (§§ 36, 40). Aber neben der Verfassungsurkunde sind hier schon ausdrücklich (§ 46) auch Gesetzesvorschläge der Regierung und Motionen der Mitglieder als Gegenstände der Verhandlung des constituirenden Reichstages anerkannt. Die Thronrede endlich sprach zwar von der Feststellung der Verfassung an erster Stelle, sie wies aber dem constituirenden Reichstage bereits für die nächste Zukunft die Berathung außerordentlicher Finanzmaßregeln zu, hielt also den rein constituirenden Charakter des Reichstages nicht mehr fest. Diesem Zuge folgend hat der Reichstag auch sofort über die Verfassunggebung hinausgegriffen, ja diese sogar hinter die legislative Competenz zurückgedrängt; während die Grundlastenablösung die Thätigkeit des Hauses sofort vollständig in Anspruch nahm, ist die Verfassungsfrage von dem Plenum nicht entschieden worden, ja ist nicht einmal der (am 31. Juli gewählte) Verfassungsausschuß zur Berichterstattung über die Verfassung (die Grundrechte ausgenommen) gelangt.

Wie nun die Competenz des constituirenden Reichstages materiell auf die verschiedensten Gebiete der Legislative ausgedehnt wurde, so mußte sofort auch die formelle Competenz desselben eine noch zweifelhaftere werden, als sie es vom Anbeginn gewesen.

Wohl hatte die von der Regierung entworfene provisorische Geschäftsordnung für die definitiven Beschlüsse des Reichstages ganz allgemein die kaiserliche Sanction statuirt (§§ 90, 94). Ob die constituirende Versammlung zu der Verfassunggebung oder ob sie zu ihren Beschlüssen überhaupt der Sanction der Krone bedurfte, wurde aber trotzdem innerhalb und außerhalb des Reichstages in Frage gezogen und das nicht nur in der ersten Zeit, während welcher der Reichstag hie und da geradezu als souverän bezeichnet wurde. Am 2. September legte das Ministerium seinen Standpunkt in dieser Frage dar, indem es bei der Schlußdebatte über die Grundentlastung einem Amendement entgegen, welches die Kundmachung des Reichstagsbeschlusses durch den Reichstag verlangte, die Erklärung abgab, „daß es den constituirenden Charakter des Reichstages anerkenne, soweit derselbe die Verfassung feststelle, daß aber, wenn derselbe auch eine legislatorische Wirksamkeit eröffne, seine Beschlüsse der Sanction der Krone unterworfen seien". Die Antwort, welche auf eine bezügliche Interpellation am 7. September erfolgte, bezeichnete als die „Vereinbarung" der Verfassung „die auf freier Selbstbestimmung beruhende Annahme der durch den Reichstag festgestellten Constitution durch den Monarchen". Das Recht der Sanction der Krone auf legislativem Gebiete ist auch in der That gewahrt worden. Mochte der Reichstagsbeschluß vom 7. September dem Ministerium immerhin nur „zur beistimmenden Fertigung des Kaisers mitgetheilt werden", in der Publication des Gesetzes durch den „constitutionellen" Kaiser, welcher dasselbe „über Antrag des Ministerrathes und in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen hatte," kam das Recht der Sanction zum Ausdrucke. Den Standpunkt der „Vereinbarung" hinsichtlich der Verfassung festzuhalten, blieb dem Ministerium erspart, da es zu einer Schlußberathung der Verfassung gar nicht kam und auch die von dem Reichstage entworfene (in Kremsier in dritter Lesung angenommene) Geschäftsordnung die Frage nicht zur Entscheidung brachte.

Für die Geschichte des österreichischen Verfassungsrechtes überhaupt und der Reichsvertretung insbesondere ist aber dieser Proceß von untergeordnetem Belange. Das Entscheidende bleibt, daß, als die Stürme der Revolution eine Volksvertretung zum Leben erweckten, diese Strömung sofort zur Schöpfung einer Reichsvertretung führte. So hoch die Wogen der nationalen Bewegung auch gingen, so mächtig das Verlangen nach Selbstständigkeit in einzelnen Theilen des Reiches auch war, die Idee der Reichsvertretung wurde in der Hauptsache, nämlich durch den Vollzug der Wahlen, allgemein anerkannt. Das Verlangen nach autonomem Leben hatte in verschiedenen Ländern in provisorischen Landtagen seine Verkörperung erhalten, Böhmen besaß die Anerkennung weitgehendster Sonderstellung in dem kais. Cabinetsschreiben vom 8. April, eine galizische Deputation hatte gegen die Ausdehnung der Aprilverfassung auf Galizien protestirt (27. April), und trotzdem erhob sich gegen die Beschickung des constituirenden Reichstages kein Widerspruch in der Bevölkerung, während doch kurz vorher die Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung das Schauspiel der Wahlabstinenz in einer Reihe slavischer Ländergebiete Oesterreichs zu Tage gefördert hatten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der auf Grund einer eigenen Gewerbsberechtigung eingetretene Erwerber eines Gewerbsetablissements ist im gewerberechtlichen Sinne nicht als Rechtsnachfolger des früheren Gewerbsbesitzers anzusehen.

Der Gast- und Einkehrhausbesitzer Franz W. sub Nr. 7 in C. hat den Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Nebengeschäft zur Besteuerung angemeldet. Mit dem Bescheide vom 12. Juli 1883, Z. 6518, hat jedoch die Bezirkshauptmannschaft in P. im Einvernehmen mit der Finanz-Bezirksdirection in K. erkannt, daß der Ausschank gebrannter geistiger Getränke von Franz W. als Hauptgeschäft betrieben werde. Dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse des Franz W. hat die Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. November 1883, Z. 59.480, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection keine Folge gegeben. Von dieser Entscheidung wurde Franz W. am 6. März 1884 verständigt.

Mittlerweile hatte Franz W. die Concession zu Gunsten eines gewissen Anton T. zurückgelegt und Letzterer unter dem 14. Februar 1884, Z. 2420, die Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den Berechtigungen zur Speisenverabreichung, Fremdenbeherbergung, zum Bier- und Branntweinschanke und zur Haltung erlaubter Spiele im Hause Nr. 7 in C. erhalten.

Dieser Anton T. brachte in offener Frist gegen die oberwähnte Statthaltereientscheidung den Ministerialrecurs ein, in welchem geltend gemacht wurde, daß dieses Gasthaus das einzige Einkehrwirthshaus in C. sei, woraus allein schon hervorgehe, daß der Branntweinschank nicht als Hauptgeschäft angesehen werden könne.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesfalls mit Erlaß vom 27. April 1885, Z. 4761, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Recurs des Anton T. in C. als unstatthaft zurückzuweisen, weil dem Anton T. gegen die bezogene Entscheidung ein Recursrecht nicht zusteht. Denn die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 24. November 1883, Z. 59.840, ist gegen den ehemaligen Besitzer einer Gast- und Schankconcession, Franz W., gerichtet, welcher gegen diese Entscheidung nicht recurrirt hat, weshalb sie in Rechtskraft erwachsen ist. Der nunmehrige Recurrent Anton T., welcher auf Grund der neuen Concession vom 14. Februar 1884, Z. 2420, ein Gast- und Schankrecht erlangt hat, ist vom gewerberechtlichen Standpunkte keineswegs ein Rechtsnachfolger des Franz W., indem er nicht auf Grund des § 56 der Gewerbegesetznovelle, sondern selbstständig eine Gewerbeconcession erlangt hat,*) und war daher auch nicht berechtigt, den Recurs gegen die bezogene, an ihn nicht gerichtete Statthaltereientscheidung einzubringen." S.

*) Es muß hier nur bemerkt werden, daß der § 56 der Gewerbegesetznovelle nicht blos jene Fälle normirt, in welchen nach Wegfall des Gewerbsberechtigten das Gewerbe auf Grund der alten Berechtigung fortgeführt werden kann, sondern auch jene Fälle (in den Alinea 1, 2 und 3 des § 56), in welchen beim Uebergange eines Gewerbsetablissements an einen anderen Besitzer zur Ausübung des Gewerbes eine neue Gewerbsberechtigung nothwendig ist.

Anm. d. Red.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XXV. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner 1885. — Nr. 67. Gesetz vom 9. Dec. 1884, womit der Gemeinde Strenic und Schwarz-Kostelec die Bewilligung zur Einhebung von Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband ertheilt wird. — Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. December 1884, Z. 10.632 Präs., betreffend die Landesumlage für das Jahr 1885. — Nr. 69. Gesetz vom 17. December 1884, womit die Stadtgemeinde Reichenberg ermächtigt wird, das Realschulgebäude Nr. C. 264—I. in Reichenberg sammt Zugehör dem Staate abzutreten.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 22. Jänner 1885. — Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. December 1884, Z. 97.434, betreffend die Wiederbemauthung der Krumau-Netolitzer und der Krumau-Oberplaner Bezirksstraße. — Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 31. December 1884, Z. 65.412, betreffend die Vorschrift über die Beurlaubung der mit der sogenannten egyptischen Augenentzündung (Trachom) behafteten Militärmannschaft.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 27. Jänner 1885. — Nr. 72. Gesetz vom 2. December 1884, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Anpflanzung und den Schutz von Baumalleen oder Baumreihen längs der öffentlichen Straßen.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 31. Jänner 1885. — Nr. 73. Gesetz vom 20. December 1884, womit die Stadtgemeinde der königl. Hauptstadt Prag ermächtigt wird, einige Grundstücke an den gräfl. Straka'schen Stiftungsfond im Tauschwege abzutreten.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XIX. Stück. Ausgeg. am 25. Juli. — 60. Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren vom 18. Juli 1884, betreffend die sanitären Vorkehrungen zur Verhinderung der Einschleppung und eventuellen Ausbreitung der Cholera aus Anlaß des Ausbruches derselben in Südfrankreich.

XX. Stück. Ausgeg. am 20. August. — 61. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. August 1884, betreffend die Evidenzhaltung und ärztliche Untersuchung der wegen chronischer trachomatöser (egyptischer) Augenentzündung beurlaubten Militärmannschaft. — 62. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 5. Juli 1884, betreffend die Allerhöchst genehmigte Auftheilung der Gemeindeerfordernisse in der Israelitengemeinde Nikolsburg für das Jahr 1884. — 63. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 11. Juli 1884, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Anton Bilek von Bisenz nach Czernowitz in Böhmen. — 64. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. August 1884, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers.

XXI. Stück. Ausgeg. am 14. September. — 65. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 5. September 1884, betreffend weitere Maßnahmen zur Verhütung und eventuellen Tilgung der Cholera-Infection — 66. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 5. September 1884, womit eine Volksbelehrung über die Cholera und das zweckmäßige Verhalten während des Herrschens derselben herausgegeben wird.

XXII. Stück. Ausgeg. am 28. September. — 67. Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. September 1884, womit provisorische Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 10. Februar 1884, L. G. und V. Bl. Nr. 28, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, erlassen werden. — 68. Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. September 1884, womit eine Dienstesinstruction für Gemeindeärzte auf Grund des § 12, Al. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1884 erlassen wird.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 1. October. — 69. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 20. August 1884, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Joseph Felkel von Wien nach Mährisch-Trübau. — 70. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 27. August 1884, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Julius Haßler von Bludenz nach Kremsier. — 71. Kundmachung des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 25. August 1884, betreffend die Ausscheidung der Mahlmühle Nr. 57 alt, 178 neu aus der Katastralgemeinde Trnawa und Einverleibung derselben zu der Katastralgemeinde Kaschawa. — 72. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 4. September 1884, betreffend die Allerhöchst genehmigte Einhebung einer Umlage auf die directen Steuern in den Gemeinden Zdarna-Ludikow und Suchy für das Jahr 1884. — 73. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. September 1884, über die für die Aufkündigung der Miethen und für die Räumung von unbeweglichen Miethobjecten in der Stadt- und Israelitengemeinde Leipnik festgesetzten Tage und Fristen. — 74. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 2. September 1884, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe in der Landes-Krankenanstalt in Brünn. — 75. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. September 1884, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Troubek zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Prerau in Mähren. — 76. Kundmachung des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 15. September 1884, womit einige aus der Katastralgemeinde Czernowitz ausgeschiedene und der Katastralgemeinde Obrowitz zugewiesene Grundparcellen in Betreff der Civil-Justizgeschäfte dem k. k. Landesgerichte in Brünn unterstellt werden.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 3. October. — 77. Gesetz vom 26. September 1884, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die §§ 2, 5, 13, 16, 17, 18, 21, 33, 41, 57 und 62 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 18, für die Markgrafschaft Mähren, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentl. Volksschulen der Markgrafschaft Mähren, sowie das Gesetz vom 18. August 1880, L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Abänderung des § 40 des erstbezogenen Gesetzes, abgeändert werden.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrathe der Statthalterei in Zara Alphons Pavich von Pfauenthal und dem Hofrathe der Landesregierung in Troppau Johann Ritter Stellwag von Carion das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande des Fachrechnungsdepartements für Zoll und Verzehrungssteuer im Finanzministerium, Rechnungsdirector Johann Ritter von Gabriely anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrath und Vicedirector beim Hauptzollamte in Wien Eduard Kunde zum Rechnungsdirector im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Se. Majestät haben die Legationssecretäre Albert Eperjesy von Szászváros und Toti und Adolph Grafen Beust zu Honorar-Legationsräthen ernannt.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne in Steyr Karl Zimmerauer den Ritterstand taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Oberbergverwaltern Karl Broz und Wenzel Nemecek in Přibram das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bergrathe und Chefgeologen der geologischen Reichsanstalt Karl Maria Paul das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindearzte Dr. Vitus Pupetschek von Löwenburg in Kaltern das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Förstersstelle bei der galiz. Forst- und Domänendirection in Lemberg in der zehnten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Oberrechnungsrathsstelle in der siebenten Rangsclasse bei der Salzburger Landesregierung, eventuell Rechnungsrathsstelle in der achten, Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 171.)

Rechnungsrathsstelle bei der Statthalterei in Graz in der achten Rangsclasse, eventuell Rechnungsrevidenten-, Rechnungsofficials- und Rechnungsassistentenstellen in der neunten, zehnten und eilften Rangsclasse, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 172.)

Drei Oberingenieurstellen in der achten Rangsclasse, eventuell sieben Ingenieurstellen in der neunten Rangsclasse, eventuell sieben Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse im Bereiche des Staatsbaudienstes in Böhmen, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Bezirkssecretärsstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Freudenthal, eventuell bei einer anderen k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schlesien in der zehnten Rangsclasse, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Bauadjunctenstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Dalmatien, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 174.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 13 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.